

221

Ministerratssitzung**Dienstag, 20. Juli 1954**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr 15

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium). Zu Punkt II und VI der Tagesordnung: Ministerialdirigent Dr. Baer (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei)

Entschuldigt: Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium).

Tagesordnung: I. Hochwasserkatastrophe in Bayern. II. Bundesratsangelegenheiten. III. Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1954. IV. a) Bereitstellung von außerordentlichen Haushaltsmitteln für den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung. b) Verkauf der Beteiligung des Bayerischen Staates an der Eisenwerkgesellschaft Maximilianshütte AG. V. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 134 des Grundgesetzes. VI. Entwurf neuer Urlaubsrichtlinien. VII. Trinkmilchkleinhandelsspannen. VIII. Residenztheaterausschuß. IX. Personalangelegenheiten.

I. Hochwasserkatastrophe in Bayern¹

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt bekannt, daß bis zum 20. Juli 1954, 9 Uhr, auf dem Spendenkonto bei der Staatsbank ein Betrag von 1,7 Mio DM eingegangen sei; darin sei die vom Herrn Staatsminister der Finanzen angekündigte 1 Mio DM noch nicht enthalten.

Er bitte den Herrn Staatsminister des Innern, bei den Regierungspräsidenten anzufragen, ob die überwiesenen Gelder schon verteilt seien und in welcher Form zusätzlich etwas getan werden könne. Er denke z.B. daran, die den einzelnen Landkreisen zur Verteilung gegebenen Spenden zu verdoppeln, ferner der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege ebenfalls noch einmal eine Zuwendung von etwa 75 000 DM zu geben.

Auf alle Fälle komme es jetzt darauf an, sofort zu helfen, der Weg über die Arbeitsgemeinschaft schein ihm dabei besonders wirkungsvoll zu sein. Für morgen vormittag 11 Uhr werde er das Kuratorium zur Verwaltung des Spendenfonds wieder einberufen.

Er bitte die Herren Staatsminister, die Mitglieder seien, an der Sitzung teilzunehmen.

Was die Schadensfeststellungen betreffe, so bitte er nochmals, auch dies möglichst zu beschleunigen und lieber weniger eingehend und genau zu prüfen, als Zeit zu verlieren, Dies sei schon deshalb notwendig, weil man die jetzt sicher noch bestehende Hilfsbereitschaft des Bundes ausnützen müsse. Er werde auch morgen darüber mit dem Herrn Bundesfinanzminister sprechen.

Staatsminister Dr. Seidel bittet, ihn zu verständigen, da er dringend eine Unterredung mit dem Bundesfinanzminister wegen der Grenzlandhilfe von 29 Mio DM haben müsse.

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht Herrn Staatsminister Dr. Hoegner, die Regierungspräsidenten zu verständigen, damit sie möglichst auf die Landrätcein der Richtung einwirken, daß die Schadensfeststellungen beschleunigt werden.

¹ Vgl. Nr. 220 TOP I.

Zum Abschluß setzt sich Ministerpräsident Dr. Ehard mit den Behauptungen auseinander, die auf einer Pressekonferenz des Bayer. Bauernverbandes von niederbayerischen Bauernvertretern aufgestellt worden seien. Was die angebliche Vernachlässigung des Hochwasserschutzes betreffe, so hätten die Bauern leider die Parolen des Leipziger Senders übernommen. Hinsichtlich der Forderung auf völligen Erlaß der Steuern in den Notstandsgebieten müsse man doch wohl sagen, daß es zunächst genüge, alle Steuern bis 31. August 1954 zu stunden. In welchen Fällen die Steuern ermäßigt oder nachgelassen werden könnten, sei doch erst dann fest zustellen, wenn die endgültigen Schäden bekannt seien.²

II. Bundesratsangelegenheiten

1 a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates³

b) Wahl des Vizepräsidenten

c) Wahl der Schriftführer

Linisterialrat Dr. Gerner teilt mit, daß das Präsidium des Bundesrats für das nächste Jahr Herr Ministerpräsident Altmeier von Rheinland-Pfalz übernehmen werde.

2. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung⁴

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

3. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige⁵

Sachliche Bedenken bestünden nicht. Der Entwurf schein jedoch zustimmungsbedürftig gem. Art. 84 Abs. 1 GG. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergebe sich daraus, daß die Vereinbarung vom 14. Juli 1952 Regelungen über das Verwaltungsverfahren landeseigener Behörden enthalte und daher auch dem nunmehrigen Entwurf des Verlängerungsgesetzes zugestimmt werden müsse.

Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen und eine Erklärung über die Zustimmungsbedürftigkeit abzugeben.⁶

4. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken⁷

Der Ministerrat beschließt, der bisher vertretenen Auffassung folgend dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen, da keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes bestehe.⁸

5. Entwurf einer Prüfungsordnung für Zahnärzte⁹

Dieser Punkt wird abgesetzt werden.¹⁰

6. Entwurf einer Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens¹¹

2 Zum Fortgang s. Nr. 222 TOP II u. Nr. 237 TOP II.

3 S. den Sitzungsbericht über die 127. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 23. Juli 1954 S. 212. Zum neuen Bundesratspräsidenten wurde gewählt der rheinland-pfälzische MPr. Altmeier, zu Vizepräsidenten der hessische MPr. Zinn, der Berliner regierende Bürgermeister Schreiber, der nordrhein-westfälische MPr. Arnold sowie der Bremische Bürgermeister Kaisen.

4 Vgl. Nr. 203 TOP I/23. – Gesetz betreffend das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung vom 17. September 1954 (*BGBI. II S.* 1013).

5 Vgl. Nr. 218 TOP I/24.

6 Gesetz über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 12. August 1954 (*BGBI. II S.* 779).

7 Vgl. Nr. 212 TOP I/11.

8 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 10. August 1954 (*BGBI. I S.* 256).

9 S. im Detail Minn 90527 u. Minn 106541/1; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 261; MK 80589. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 234/54. Vgl. thematisch Nr. 193 TOP I/19.

10 Zum Fortgang s. Nr. 235 TOP I/25.

11 S. die BR-Drs. Nr. 98/54.

Nach Vortrag von Ministerialrat Dr. Gerner beschließt der Ministerrat, das Einvernehmen gemäß Art. 129 Abs. 1 GG¹² entsprechend der Empfehlungen des Agrarausschusses unter Ziff. I und des Innenausschusses unter Ziff. II 4 der BR-Drucks. Nr. 98/1/54 zu versagen. Außerdem wird beschlossen, die Empfehlungen unter Ziff. II 1 mit 4 zu unterstützen, falls der Vorschlag des Agrarausschusses keine Mehrheit finde.

7. Entwurf einer Verordnung über Speiseeis¹³

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, der Wirtschaftsausschuß empfehle, den Verordnungsentwurf abzulehnen, dagegen habe sich aber der Vertreter des Innenministeriums¹⁴ im Koordinierungsausschuß ausgesprochen.¹⁵

Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen und die Empfehlungen unter Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 441/1/53 zu unterstützen mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 3 c, 8 b, 21 c und 21 d.¹⁶

8. Entwurf einer Verordnung über Enteneier¹⁷

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 201/1/54 enthaltenen Abänderungsvorschläge gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.¹⁸

9. Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung¹⁹

und

10. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung²⁰

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

11. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft²¹

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

12. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsbeihilfen an Empfänger von Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenunterstützung²²

und

12 Art. 129 Abs. 1 GG lautet: „Soweit Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrate; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.“

13 S. im Detail StK-GuV 10907 u. StK-GuV 10908; MInn 90500 u. MInn 108638. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 441/53.

14 Gemeint ist MinRat Hermann Feneberg. – Biogramm: feneberghermann_60794

15 S. das Kurzprotokoll über die 139. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 19. Juli 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/I).

16 Bei der BR-Drs. Nr. 441/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Wirtschaftsausschusses, der sich für eine Ablehnung des Verordnungsentwurfs aussprach, sowie um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Agrar- und des BR-Rechtsausschusses. Die Verordnung trat aufgrund der Ablehnung des Bundesrates in der Sitzung vom 23.7.1954 nicht in Kraft (Sitzungsbericht über die 127. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 23. Juli 1954 S. 217f.).

17 S. im Detail StK-GuV 16539. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 37 TOP I/16. Bereits im Jahre 1951 war der Entwurf einer Verordnung über Enteneier vorgelegt, vom BML dann aber wieder zurückgezogen worden. Abdruck von Entwurf und Begründung der Neuvorlage als BR-Drs. Nr. 201/54.

18 Bei der BR-Drs. Nr. 20171/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Rechts- und des BR-Agrarausschusses. – Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (*BGBI. I* S. 265).

19 Vgl. Nr. 218 TOP I/26. – Gesetz über das Zweite Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. August 1954 (*BGBI. II* S. 773).

20 Vgl. Nr. 215 TOP I/24. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 21. August 1954 (*BGBI. II* S. 753).

21 Vgl. Nr. 212 TOP I/17. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft vom 21. August 1954 (*BGBI. II* S. 1005).

22 S. im Detail StK-GuV 11043; ferner auch die Materialien in MInn 89059 u. MArb 12263. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 240/54. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 180 TOP I. Es handelte sich vorliegend um einen Initiativentwurf des Landes Schleswig-Holstein. Der Entwurf wurde am 28.10.1954 von Schleswig-Holstein zurückgezogen, da zwischenzeitlich am 9.9.1954 von der GB/BHE-Bundestagsfraktion ein Gesetzentwurf über Weihnachtsbeihilfen vorgelegt worden war (BT-Drs. Nr. 798), gefolgt von einem weiteren Antrag der SPD-Bundestagsfraktion betr. Weihnachtsbeihilfe vom 25.9.1954 (BT-Drs. Nr. 845). Der GB/BHE-Entwurf wurde am 15.11.1954 vom Haushaltsausschuß des Bundestags abgelehnt, der SPD-Antrag aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen Runderlasses des Bundesministers des Innern an die Länder betr. Weihnachtsbeihilfen 1954 vom 2.9.1954 für erledigt erklärt (BT-Drs. 1001). In thematischem Fortgang s. Nr. 234 TOP VII/a.

13. Entwurf einer Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl.²³

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß diese beiden Punkte voraussichtlich von der Tagesordnung abgesetzt würden.²⁴

14. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes²⁵
Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.²⁶

15. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder²⁷

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Wirtschaftsausschuß empfehle, festzustellen, daß der Gesetzentwurf zustimmungsbedürftig sei, ihm aber gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt werden könne.²⁸ Er persönlich sei der Meinung, daß die Frage, ob ein Gesetz zustimmungsbedürftig sei oder nicht, immer häufiger auftauche und deshalb zu überlegen sei, ob nicht doch in bestimmten Fällen das Bundesverfassungsgericht angerufen werden solle. Im vorliegenden Falle könne die Zustimmung wohl erteilt werden.²⁹

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.³⁰

16. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank³¹

Zustimmung gemäß Art. 134 und 135 GG.³²

17. Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Zusatzabkommen vom 4. Dezember 1953 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft³³
und

18. Entwurf eines Gesetzes über das Dritte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 24. Oktober 1953 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)³⁴

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens³⁵

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, auch dieser Gesetzentwurf erscheine zustimmungsbedürftig, nachdem das Hopfenherkunftsgesetz vom 9. Dezember 1929 Regelungen des Verfahrensverfahrens landeseigener Behörden enthalte.³⁶ Die nunmehr vorgesehene formelle Änderung des Hopfenherkunftsgesetzes begründe die Zustimmungsbedürftigkeit auch des Änderungsgesetzes.

23 S. im Detail StK-GuV 10126. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 241/54.

24 Zum Fortgang s. Nr. 235 TOP I/7.

25 S. im Detail StK-GuV 11101. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 329. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 262/54. Zum Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (*BGBI. I* S. 848) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 138 TOP I/2.

26 Hier fehlt die im Registraturexemplar gestrichene Passage: „Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Wirtschaftsausschuß empfehle, festzustellen, daß der Gesetzentwurf zustimmungsbedürftig sei, ihm aber gemäß Art. 84 Abs. 1 zugestimmt [sic!].“ (StK-MinRProt 24). – Erste Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (*BGBI. I* S. 245).

27 Vgl. Nr. 198 TOP I/17.

28 S. die BR-Drs. Nr. 311/54 vom 12.2.1954. Der BR-Rechtsausschuß dagegen hatte die Zustimmungsbedürftigkeit verneint.

29 Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 10.7.1954 schließlich ohne die vom Bundesrat vorgeschlagene Eingangsformel „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:“ angenommen. Der Bundesrat stimmte daher in seiner Sitzung vom 23.7.1954 dem Gesetz nochmals explizit zu. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 1874f.; BT-Drs. Nr. 403; Sitzungsbericht über die 127. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 23. Juli 1954 S. 221; BR-Drs. Nr. 250/54.

30 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 6. August 1954 (*BGBI. I* S. 240).

31 Vgl. Nr. 210 TOP I/1. – Gesetz betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank vom 6. August 1954 (*BGBI. I* S. 241).

32 Zu Art. 134 GG s.u.; Art. 135 GG regelte den Übergang der Vermögens früheres, bis zum Stichtag 8. Mai 1945 bestehender Länder bzw. deren Landesteile auf die Länder der Bundesrepublik.

33 Vgl. Nr. 206 TOP I/23. – Gesetz über das Zweite Zusatzabkommen vom 4. Dezember 1953 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 3. August 1954 (*BGBI. II* S. 724).

34 Vgl. Nr. 210 TOP I/2. – Gesetz über das Dritte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 24. Oktober 1953 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 21. August 1954 (*BGBI. II* S. 741).

35 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 244/54.

36 Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (*RGBl. I* S. 213).

Der Ministerrat beschließt, den Antrag zu stellen, daß der Bundesrat mit einer ausdrücklichen Erklärung darauf hinweise, daß er dem Entwurf nach Art. 78 GG zustimme.³⁷

20. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)³⁸

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.³⁹

21. Entwurf einer Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischen Weizen⁴⁰

Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 229/1/54 enthaltenen Abänderungsvorschläge.⁴¹

22. Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)⁴²

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, im Koordinierungsausschuß sei die Anrufung, des Vermittlungsausschusses zwar nicht angeregt, jedoch betont worden, daß nach § 7 Abs. 1 Ziff. 10 des Entwurfs dem Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank auch sieben vom Bundestag zu wählende Mitglieder angehören sollten.⁴³ Diese unmittelbare Einwirkung des Bundestags auf den Verwaltungsrat begegne im Hinblick auf das Prinzip der Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal es sich bei den zu wählenden sieben Mitgliedern um Abgeordnete des Bundestags handeln könne. Vielleicht sei es deshalb angebracht, diese Bedenken im Wege einer Erklärung geltend zu machen.

Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 78 GG zuzustimmen und die von Herrn Ministerialrat Dr. Gerner vorgeschlagene Erklärung abzugeben.⁴⁴

23. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse⁴⁵ in der Fassung vom 3. Februar 1951⁴⁶

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

24. Entwurf eines Gesetzes über die Nichterhebung der Abgabe „Notopfer Berlin“ im Lande Berlin⁴⁷

Dieser Punkt wird voraussichtlich abgesetzt werden.⁴⁸

25. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten vom 25. Juni 1953⁴⁹

Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.

37 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 12. August 1954 (*BGBI. I S. 256*).

38 S. im Detail StK-GuV 16503; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 834. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 252/54. Es handelte sich ursprünglich um einen Initiativentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 14.7.1954 auf Grundlage des mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verabschiedet hatte. S. die BT-Drs. Nr. 487 u. 714; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 1898f. Zum Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (*BGBI. I S. 47*) bzw. zum Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 3. Oktober 1951 (*BGBI. I S. 852*) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 107 TOP I/21 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 37 TOP I/12.

39 Zweites Gesetz zur Ergänzung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (*BGBI. I S. 255*).

40 S. im Detail StK-GuV 10142. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 229/54.

41 Bei der BR-Drs. Nr. 229/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Agrarausschusses. In thematischem Fortgang (Änderungsverordnung) s. Nr. 235 TOP I/29. – Achte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischen Weizen vom 27. Juli 1954 (*BGBI. I S. 219*).

42 Vgl. Nr. 203 TOP I/40.

43 S. das Kurzprotokoll über die 139. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 19. Juli 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/I).

44 Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 (*BGBI. I S. 293*).

45 In der Vorlage hier irrtümlich: „Genossenschaftsbank“.

46 Vgl. Nr. 206 TOP I/8. – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die deutsche Genossenschaftskasse vom 9. August 1954 (*BGBI. I S. 242*).

47 S. die BT-Drs. Nr. 688. Vgl. thematisch Nr. 206 TOP I/6. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP, der das Ziel verfolgte, die Vorschriften des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ i.d.F. vom 26.10.1953 auf jegliche in West-Berlin steuerlich veranlagte Einkünfte – gleich ob Arbeitslohn, Einkünfte aus Gewerbe oder selbständiger Tätigkeit oder Kapitalerträge – ab dem 1.7.1954 nicht mehr anzuwenden.

48 Der Gesetzentwurf wurde ein der Folge nicht weiter behandelt; der Verzicht auf die Erhebung der Notopferabgabe in West-Berlin fand später Eingang in das Erste Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (*BGBI. I S. 384*). S. zum Fortgang hierzu *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 1 TOP I/B8.

49 S. im Detail StK-GuV 10041. Vgl. thematisch (Vorgängeranordnung) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/14. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 247/54. – Verwaltungsanordnung der Bundesregierung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten vom 28. August 1954 (*BAnz. Nr. 167, 1.9.1954*).

26. Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 14 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 – BGBl. I S. 1387⁵⁰

Es wird beschlossen, den Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen und die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 216/1/54 unter Ziff. 1 mit 6, 7 b und 8 zu unterstützen; dagegen wird die Empfehlung unter Ziff. 7 a nicht unterstützt.⁵¹

27. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁵²

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

28. Ernennung des Landgerichtspräsidenten Josef Hartinger⁵³ zum Bundesanwalt
und

29. Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Walter Wagner⁵⁴ zum Bundesanwalt

Bedenken gegen die beabsichtigten Ernennungen werden nicht erhoben.

30. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes⁵⁵

Zustimmung gemäß Art. 78 GG. Gegen eine Berichtigung des Art. III des Entwurfs werden keine Bedenken erhoben.⁵⁶

[31. Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954)]⁵⁷

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner kommt darauf zu sprechen, daß in letzten Ministerrat vereinbart worden sei, gegen das Amnestiegesetz zu stimmen, wenn sich auch andere Länder für die Ablehnung entscheiden würden. Trotzdem habe Bayern dem Entwurf zugestimmt.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, der Ministerrat habe dabei die Auffassung vertreten, Bayern werde sich anschließen, wenn auf diese Weise eine Mehrheit für die Ablehnung zustande komme.

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, in der Vorbesprechung sei die Stimmung sehr geteilt gewesen, wider Erwarten hätten sich auch Hessen und Rheinland-Pfalz für den Gesetzentwurf ausgesprochen, so daß eigentlich nur Baden-Württemberg dagegen gewesen war.⁵⁸

III. Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1954⁵⁹

Ministerpräsident Dr. Ehard nimmt Bezug auf die Besprechung des Haushaltsgesetzes in der Ministerratssitzung vom 13. Juli 1954, in der noch einige Fragen ungeklärt geblieben seien. Im einzelnen habe damals Herr Staatsminister Dr. Hoegner eine Abänderung des Art. 3 Abs. 2 angeregt, sowie einige Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen. Außerdem sei noch die Frage offen geblieben, ob der Einzelpl.

50 S. im Detail MF 31, Abg. 19/2009, Verz. 6, vorl. Nr. 8/8. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 216/54. Zum Bundesergänzungsgesetz vom 18.9.1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/8. § 14 BEG regelte den Anspruch auf Geldrente und Kapitalentschädigung für Hinterbliebene von Verfolgten des NS-Regimes, die „vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden“ sind. Die Verordnung, so die Begründung, „verwirklicht den Grundsatz des § 14 Abs. 4 BEG, daß die Geldrenten der Hinterbliebenen in einem Hundertsatz der Versorgungsbezüge festzusetzen sind, die der Witwe, den Kindern, den Enkeln und den Verwandten der aufsteigenden Linie eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten zustehen würde.“

51 Bei der BR-Drs. Nr. 216/1/54 handelte es sich um die Änderungsvorschläge des federführenden BR-Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen, des BR-Finanzausschusses sowie des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 235 TOP I/18. – Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (1. DV-BEG) vom 17. September 1954 (BGBl. I S. 271).

52 S. die BR-Drs. – V – Nr. 8/54.

53 Biogramm: hartingerjosef_13676

54 Biogramm: wagnerwalter_83691

55 Vgl. Nr. 220 TOP II/26.

56 Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (BGBl. I S. 239).

57 Vgl. Nr. 213 TOP II, Nr. 217 TOP IV, Nr. 218 TOP I/1 u. Nr. 220 TOP II/1.

58 Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) vom 17. Juli 1954 (BGBl. I S. 203).

59 Vgl. Nr. 194 TOP I, Nr. 200 TOP II, Nr. 213 TOP VII u. Nr. 220 TOP III.

04 des Staatsministeriums der Justiz ergänzt werden solle oder die durch die Besoldungsreform⁶⁰ eingetretenen Änderungen in den Einzelplan 13 aufgenommen werden sollten.

Staatsminister Zietsch nimmt Bezug auf seine Note vom 17. Juli 1954, die überschrieben sei:

„Ausbringung des Besoldungsmehrbedarfs sowie Änderung und Ergänzung der Stellenpläne auf Grund der Entwürfe des Dritten und Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (Richter- und Lehrerbesoldung)“.⁶¹

Darin sei unter anderem ausgeführt, daß die besoldungsrechtlichen Verbesserungen zu einem Mehraufwand im Rechnungsjahr 1954 von 18,5 Mio DM führten, die zum Teil Änderungen und Ergänzungen der Stellenpläne der Kapitel der beteiligten Verwaltungseinrichtungen der Einzelpläne 03, 04, 05, 06, 08 und 10 zur Voraussetzung haben. Wegen der Kürze der Zeit sei die Ausarbeitung und verfassungsmäßige Behandlung formgerechter Ergänzungsvorlagen nicht mehr möglich. Das Finanzministerium bitte daher die Staatsregierung, es zu ermächtigen, die Änderungen und Ergänzungen in den Erläuterungen der Ergänzungsvorlage zum Einzelpl.13 Kap. 02 darzustellen. Dazu sei erforderlich, dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1954 als neuen Artikel den Art. 5 a einzufügen, der folgenden Wortlaut haben solle:

„(1) Die außerhalb der Zweckbestimmungsspalte in den Erläuterungen zum Epl. 13, Kap. 02, Tit. 100–105, 150–152 ausgebrachten Planstellen für Beamte sind nach Maßgabe des Dritten und Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts bindend genehmigt. Sie sind Bestandteile der insoweit geänderten Stellenpläne der Kapitel der in Betracht kommenden Verwaltungseinrichtungen in den Einzelplänen 03, 04, 05, 06, 08 und 10.

(2) Art. 5 Abs. 1 findet auf diese Planstellen keine Anwendung.“

Staatsminister Weinkamm erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden, worauf beschlossen wird, der Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juli 1954 zuzustimmen,

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner führt aus, die von ihm am 13. Juli 1954 erhobenen Bedenken seien inzwischen durch eine Besprechung der zuständigen Referenten behoben worden. In einer Vormerkung über diese Besprechung sei festgestellt worden, daß sich die Änderungswünsche des Staatsministeriums des Innern bezüglich des Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs zum Haushaltsgesetz auch nur auf die sächlichen Ausgaben bezögen. Das Staatsministerium der Finanzen erkläre hierzu, daß es bei den zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung unabweisbar notwendigen sächlichen Ausgaben seine Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe bezüglich der strittigen 5% unter den allgemein üblichen Bedingungen in Aussicht stelle.

Falls Herr Staatsminister Zietsch dieser Erklärung seiner Referenten zustimme, könne das Staatsministerium des Innern seine Bedenken zurückziehen.

Das gleiche gelte für Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen. Auch hier habe das Finanzministerium seine Bereitschaft erklärt, im Bedarfsfall auf dem Wege der überplanmäßigen Bewilligung der Durchführung dringender Baufälle im Austausch gegen andere Projekte zuzustimmen. Auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Tit. 204 und 205 könne daher verzichtet werden.

Was die Bedenken der Obersten Baubehörde zu Art. 6 Abs. 1 des Entwurfs angehe,⁶² so habe das Finanzministerium darauf hingewiesen, daß es gerade bei den Baumaßnahmen, die fast sämtlich im ao. Haushalt veranschlagt seien, bisher alle erforderlichen Beträge übertragen habe und daß es dies auch weiterhin

60 S. hierzu zuletzt Nr. 215 TOP III.

61 Schreiben von StM Zietsch an MPr. Ehard, 17.7.1954 (StK-GuV 624).

62 § 6 Abs 1 des Entwurfs (w.) lautete: „(1) Der Staatsminister der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1954 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1954 oder zur weiteren Abdeckung der beim Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1954 noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen.“

tun werde, weil es sich in der Regel um die Fortführung begonnener Baumaßnahmen handle. Dies entspreche der bisherigen Übung.

Zu Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen halte das Staatsministerium der Finanzen daran fest, daß die in den Erläuterungen ausgebrachten, mit den Worten „es entfalle auf“ gekennzeichneten Einzelbeträge bindend seien. Diese Regelung sei nach § 6 Abs. 13 RWB zulässig. § 13 Abs. 2 der 2. DVHL werde insoweit durch das Haushaltsgesetz außer Kraft gesetzt.⁶³

Da das Staatsministerium der Finanzen seine Bereitwilligkeit, bei diesen Ansätzen überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen, erkläre habe, könnten die Bedenken des Innenministeriums auch insoweit zurückgestellt worden.

Staatsminister Zietsch erklärt ausdrücklich, daß er mit den Erklärungen der Referenten seines Ministeriums einverstanden sei, worauf Staatsminister Dr. Hoegner nochmals feststellt, daß seine Bedenken damit behoben seien.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, auch den Vorschlägen des Staatsministeriums der Finanzen in der Note vom 6. Juli 1954 betr. Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1954⁶⁴ zuzustimmen.⁶⁵

IV. a) Bereitstellung von außerordentlichen Haushaltsmitteln für den Um- und Ausbau der Landstraßen

I. Ordnung. b) Verkauf der Beteiligung des Bayerischen Staates an der Eisenwerkgesellschaft

Maximilianshütte AG⁶⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard erkundigt sich, welche Beschlüsse der Haushaltsausschuß hinsichtlich dieser beiden Punkte gefaßt habe.⁶⁷

Staatsminister Zietsch antwortet, in seiner Anwesenheit sei einem Antrag zugestimmt worden, die Mittel für den Straßenbau von 20 auf 70 Mio DM zu erhöhen. Die 50 Mio DM sollten aufgebracht werden:

- a) durch die Veräußerung von Wertpapieren im Staatsbesitz in Höhe von 20,4 Mio DM und
- b) durch 9,6 Mio DM Mittel der Bundesanstalt.

Die restlichen 20 Mio DM sollten nach dem Beschluß des Haushaltsausschusses durch den Verkauf des Schulbuchverlags⁶⁸ und des Anteils an der Maxhütte aufgebracht werden. Zunächst müsse wohl abgewartet werden, welchen Beschluß das Plenum des Landtags fasse.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, daß die Veräußerung der Wertpapiere und die Beschaffung der Mittel der Bundesanstalt wohl keine Schwierigkeiten machten.

Staatsminister Zietsch bestätigt dies und erklärt, dazu brauche er nur die Zustimmung des Kabinetts und des Landtags, was den Schulbuchverlag betreffe, so liefen die Verhandlungen seit zwei Jahren, sie hätten aber bisher noch zu keinem Ergebnis geführt.

Staatsminister Dr. Schwalber fügt hinzu, die privaten Verleger hätten offensichtlich kein Interesse mehr daran, den Schulbuchverlag, der im übrigen – obwohl nicht auf Gewinn abgestellt – Überschüsse bringe, zu erwerben. Dem Beschluß des Landtags vom vorigen Jahr entsprechend, habe er dem Präsidenten einen Bericht erstattet.

63 S. ; § 13 Abs. 2 der 2. DVHL lautete: „Zahlenangaben, die für die Verwaltung nach § 34 der Reichshaushaltsordnung bindend sein sollen, sind in der Zweckbestimmung, nicht bindende in den Erläuterungen aufzuführen.“

64 S. .

65 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung des Haushaltsgesetzes 1954 am 21.7.1954 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag behandelte und verabschiedete das Gesetz in seinen Sitzungen vom 3., 4. und 5.8.1954. S. *BBd.* 1953/54 VII Nr. 5680; *StB.* 1953/54 VII S. 1889–1957. In thematischem Fortgang (Behandlung der Steuerschätzung im Landtag am 4.8.1954) s. Nr. 224 TOP I. – Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954) vom 11. August 1954 (*GVBl.* S. 147).

66 Vgl. Nr. 220 TOP IV.

67 Am 15.7.1954 hatte der Haushaltsausschuß der Bayer. Landtags in öffentlicher wie nicht-öffentlicher Sitzung den Verkauf der Staatsanteile an der Maximilianshütte sowie die Verwendung des Erlöses für den Straßenbau behandelt; der Haushaltsausschuß billigte mit 17 Stimmen der CSU, FDP und des BHE gegen neun Stimmen der SPD im Grundsatz die diesbezüglichen Landtagsanträge (s.). S. hierzu die Vormerkung betr. Verkauf der Beteiligung des Landes Bayern an der Eisenwerkgesellschaft Maximilianshütte AG, 17.7.1954 (MF 86092); ferner ausführlich: *BLD* Nr. 208 (15.7.1954).

68 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 222 TOP III.

Staatsminister Zietsch fährt fort, im Haushaltsausschuß habe die Fraktion der SPD beantragt, 20 Mio DM auf dem Darlehensweg hereinzubringen. Dieser Antrag sei aber abgelehnt worden.

Staatssekretär Dr. Nerreter bemerkt, die Fraktion des BHE habe noch vorgeschlagen, aus diesen Veräußerungen die Mittel für den sozialen Wohnungsbau und für die Wasserversorgung zu erhöhen.

Ministerpräsident Dr. Ehard kommt dann auf die Aussprache im Haushaltsausschuß über die Erklärung der Obersten Baubehörde zu sprechen, daß im Jahre 1954 nur 20–25 Mio DM verbaut werden könnten.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner bestätigt dies mit der Einschränkung, daß Ministerialrat Bruner gesagt habe, die Oberste Baubehörde wünsche die Bereitstellung von 50 Mio DM, damit im nächsten Jahr weiter gebaut werden könne.

Staatssekretär Dr. Nerreter führt aus, wenn 50 Mio DM bereitstünden, s.o könnten in diesem Jahr 25 Mio DM im Straßenunterbau verbaut werden, während der gleiche Betrag im nächsten Jahr für die Straßendecke verwendet werden könne. Das gleiche sei der Fall, wenn z.B. 100 Mio DM zu verbauen seien.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt die Frage, ob es technisch möglich sei, bis zum Winter noch 50 Mio DM zu verbauen; darauf habe er bisher noch keine eindeutige Antwort erhalten.

Staatssekretär Dr. Nerreter erläutert daraufhin nochmals die Meinung der Obersten Baubehörde.

Staatsminister Zietsch erklärt, man könne zwar im Haushaltsjahr 1954 so verfügen, daß die Oberste Baubehörde auch im nächsten Jahr 25 Mio DM habe, das bedeute aber eine Festlegung für den kommenden ao. Haushalt. Er habe schon früher darauf hingewiesen, daß eigentlich keine Beschlüsse gefaßt werden könnten, ohne auf den nächsten Landtag und die nächste Regierung Rücksicht zu nehmen, zumal heute schon bekannt sei, daß für die Zukunft große Schwierigkeiten hinsichtlich des ao. Haushalts überhaupt zu erwarten seien. Deshalb wäre er auch dagege, jetzt schon 50 Mio DM für den Straßenbau bereit zustellen, während bei 30 Mio DM keinerlei Schwierigkeiten bestünden. Aus dieser Erwägung heraus sei auch der Antrag der SPD zu verstehen, der davon ausgehe, daß die Gelder zum Teil erst 1955 gebraucht würden und deshalb 20 Mio DM im Darlehensweg für dieses Jahr aufzubringen seien.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, die Frage, ob heuer überhaupt 50 Mio DM verbaut werden könnten, sei wohl beiseite zu lassen.

Zu überlegen sei nun folgendes:

Wenn heuer mit Mitteln von 25 Mio DM der Unterbau der Straßen fertiggestellt werde, müsse die Decke im nächsten Jahr gebaut werden. Wenn aber die hierfür notwendigen Mittel erst bei den Haushaltsberatungen überlegt und beschlossen werden könnten, lägen die Arbeiten zunächst still. Deshalb sei es doch notwendig, schon jetzt einen Betrag, der dem heuer verbauten entspreche, zur Verfügung oder bereitzustellen.

Staatsminister Dr. Schwalber bemerkt, das gleiche Problem bestehe auch beim staatlichen Hochbau.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, ein gewisser Unterschied sei doch vorhanden, da die im Rohbau fertiggestellten Gebäude ruhig einmal stehen bleiben könnten, während man beim Straßenbau die Möglichkeit haben müsse, sofort im nächsten Jahr die Arbeiten fortzusetzen.

Staatssekretär Dr. Nerreter bestätigt dies mit dem Hinweis, daß rechtzeitig die Vorträge mit den Baufirmen abgeschlossen werden müßten.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner wendet ein, wenn heuer der Unterbau hergestellt werde, so könne im nächsten Jahr aus Vorgriffsmitteln weiter gebaut werden. Im übrigen stünden insgesamt 90 Mio DM für den Straßenbau zur Verfügung, die Arbeiten könnten also jederzeit fortgehen.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths betont, die Oberste Baubehörde habe immer erklärt, wenn sie eine bestimmte Summe zur Verfügung habe, plane sie so, daß man den Baufirmen sagen könne, sie sollten ihre Baugeräte an Ort und Stelle lassen, im März würde sofort weiter gebaut werden. Dies sei aber nun seit drei Jahren nicht mehr möglich gewesen, weil man nie rechtzeitig mit dem Etat fertig geworden sei. Die Oberste Baubehörde behaupte,

wenn jetzt zum erstenmal in der vorgeschlagenen Weise beschlossen werde, sei sie auch zum erstenmal in der Lage, im Frühjahr sofort anzufangen.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält diese Darstellung für berechtigt.

Staatsminister Dr. Oechsle führt aus, er habe sich mit Ministerialrat Bruner eingehend unterhalten und gefragt, ob die Oberste Baubehörde heuer 50 Mio DM verbauen könne, wenn es gelinge, noch Mittel in Höhe von 18 Mio DM aufzubringen. Bruner habe erwidert, dies sei schon wegen der erforderlichen Arbeitskräfte technisch nicht möglich.

Er werde übrigens beim Verwaltungsrat der Bundesanstalt den Antrag stellen, daß wegen des Hochwassers⁶⁹ noch weitere Mittel der Anstalt bereitgestellt würden.

Staatssekretär Dr. Nerreter teilt mit, im Ausschuß sei auch behauptet worden, daß es ohne weiteres möglich sei, Straßenbauarbeiten in Gebiete mit hoher Arbeitslosenzahl zu legen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwidert, man müsse nicht nur darauf Rücksicht nehmen, sondern in erster Linie auf die Dringlichkeit der Baumaßnahmen.

Ministerpräsident Dr. Ehard faßt die bisherige Aussprache folgendermaßen zusammen:

Heuer können noch 20–25 Mio DM verbaut werden, jedoch nur für den Unterbau; im nächsten Jahr würden dann zusätzlich ebenfalls 20–25 Mio DM gebraucht. Dazu komme die Erwägung, daß dieser Betrag jetzt noch zur Verfügung gestellt werden müsse, weil er noch in den Haushalt 1954 hineinzunehmen sei, wenn im Frühjahr sofort begonnen werden solle. In welcher Weise seien die Mittel aufzubringen? 30 Mio DM aus dem Verkauf von Wertpapieren und aus Mitteln der Bundesanstalt stünden fest. Dazu habe der Haushaltsausschuß beschlossen, den Schulbuchverlag und den Anteil an der Maxhütte zu veräußern. Was nun die Maxhütte betreffe, so seien Verhandlungen über den Verkauf überhaupt noch nicht angelaufen, bisher hätten nur Vorbesprechungen stattgefunden. Er habe bisher den Standpunkt vertreten, wenn der Verkauf des Maxhütten-Anteils akut werde, könne die Staatsregierung erst Stellung nehmen, wenn feststehe, welcher Preis bezahlt werde und unter welchen Bedingungen die Veräußerung vor sich gehen könne. Deshalb empfehle er, mit Flick zu verhandeln und festzustellen, was er biete und welche Bedingungen zu erreichen seien; dies müsse aber möglichst bald geschehen.

Im übrigen teile er vertraulich mit, daß nicht nur Herr Flick, sondern, wie er erfahren habe, auch eine Bankengruppe bereit sei, den Anteil des Bayerischen Staates vollkommen zu übernehmen. Vorläufig könne er noch nicht mitteilen, um welche Bank es sich handle, fest stehe aber, daß sie völlig unabhängig sei. In erster Linie komme es aber – wie gesagt – darauf an, die Bedingungen, unter denen Flick kaufen wolle, kennenzulernen.

Staatsminister Dr. Seidel bemerkt, er habe nichts dagegen, wenn auch mit anderen Interessenten verhandelt werde, wichtig seien jedoch vor allem Sicherungen zu Gunsten der Belegschaft.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, deshalb schlage er vor, möglichst rasch mit Flick zu verhandeln, mit dem er im übrigen selbst schon gesprochen habe, natürlich nicht über irgendwelche Bedingungen und Einzelheiten. Federführend sei seiner Auffassung nach das Staatsministerium der Finanzen, er bitte aber, Wirtschafts- und Arbeitsministerium zu beteiligen.

Staatsminister Dr. Oechsle hält die Bedingungslosigkeit des Beschlusses des Haushaltsausschusses für bedenklich.

Staatsminister Dr. Seidel stellt fest, daß Flick bereit sei, zu kaufen und deshalb mit ihm verhandelt werden müsse, wenn seine Bedingungen nicht annehmbar seien, könne versucht werden, andere Interessenten zu finden.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für bedauerlich, daß im Landtag so ausführlich debattiert werde, ohne daß man schon die Bedingungen kenne. Schon deshalb bitte er möglichst rasch Verbindung mit Flick aufzunehmen.

⁶⁹ Vgl. Nr. 220 TOP I.

Er wiederhole nochmals, daß er selbst mit niemand verhandelt habe, weil er dies für eine Sache der Ressorts halte. Bevor nicht bekannt sei, was Flick biete, könne die Staatsregierung nicht Stellung nehmen, auch dann nicht, wenn der Landtag schon einen Beschluß gefaßt habe. Allerdings sei die Regierung durch den Beschluß hinsichtlich des Straßenbaues mehr oder weniger gebunden.

Staatsminister Dr. Oechsle verweist auf die Auswirkungen des Beschlusses des Haushaltsausschusses auf die Luitpoldhütte, hinsichtlich der ja ein Rechtsstreit zwischen Bund und Ländern bestehe. Bei den Treuhändern der Luitpoldhütte würden nämlich schon Stimmen laut, dahingehend, Aktien zu verkaufen, denn für Bayern sei ja die Hütte uninteressant, weil der Landtag grundsätzlich gegen jede Staatsbeteiligung eingestellt sei.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält diese Frage nicht für allzu vordringlich, weil ja über Aktien der Luitpoldhütte nicht verfügt werden könne, bevor der Streit mit dem Bund nicht entschieden sei.

Staatsminister Dr. Seidel bemerkt, daß die Maxhütte tatsächlich einen Sonderfall darstelle. Es sei bekannt, daß er sich von Anfang an gegen den Erwerb der Beteiligung gewandt habe. Im übrigen sei er der Meinung, daß der Erwerb unter Vorgängen erfolgt sei, die eines geordneten Staatswesens nicht würdig seien. Es sei notwendig, die Vorgeschichte genau zu kennen, insbesondere die Aktion, die im Jahre 1946 von dem damaligen Ministerialdirektor Höltermann⁷⁰ unternommen worden sei.⁷¹

Staatsminister Zietsch entgegnet, diese Vorgänge hätten mit dem späteren Ankauf nichts zu tun, Flick habe vielmehr von sich aus ein Angebot im Jahre 1949 gemacht, das damals nicht angenommen worden sei. Erst im Jahre 1951, also zu einer Zeit, in der niemand Herrn Flick mehr hätte zwingen können, sei der Ankauf der Anteile perfekt geworden.

Staatsminister Dr. Seidel bestätigt, daß 1951 Flick nicht mehr unter Druck gestanden sei, dies ändere aber nichts an den vorausgegangenen Dingen, die jetzt wieder breit zu treten aber nicht zweckmäßig sei. Jedenfalls sei es nicht gut, wenn die Vorgänge, an denen Höltermann beteiligt gewesen sei, nun bekannt würden.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint auch, die Vorgeschichte bleibe besser außer Betracht.

Staatsminister Dr. Seidel fügt noch hinzu, die Gewerkschaften hätten sich im Jahre 1951 entschieden gegen den Verkauf der Beteiligung an den Bayer. Staat gewandt, heute nehmen sie allerdings den gegenteiligen Standpunkt ein.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, in Augenblick könne nichts anderes geschehen, als das Finanzministerium zu Verhandlungen mit Flick zu beauftragen zusammen mit Wirtschafts- und Arbeitsministerium.

Staatsminister Zietsch hält es noch für notwendig, die mit den Art. 81⁷² und 160 der Bayer. Verfassung⁷³ zusammenhängenden Fragen zu klären und verweist in diesem Zusammenhang auf die Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Juni 1954.⁷⁴

Ministerpräsident Dr. Ehard erwidert, auf alle Fälle müsse hier ein Weg gefunden werden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner meint, die Hauptschwierigkeit sei, daß der Erlös nicht wieder den Grundstockvermögen, sondern dem Straßenbau zugute kommen solle.

70 Biogramm: hoeltermannarthur_29783

71 Zur Chronologie der Verhandlungen über eine Beteiligung Bayerns an der Maximilianshütte ab dem Jahre 1946 sowie zur Rolle des ehemaligen MD im StMSo und 1946/47 kurzzeitig als Staatssekretär im StMSo amtierenden Höltermann s. detailliert *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 43 TOP V Anm. 35. U.a. hatte Höltermann Ende Dezember 1947 ohne Wissen und Autorisierung der Staatsregierung und ein halbes Jahr nach seinem Ausscheiden aus der Regierung persönlich mit dem kurz zuvor in Nürnberg verurteilten und in Haft befindlichen Friedrich Flick über die Übertragung von Maxhütten-Anteilen auf den Freistaat verhandelt.

72 Art. 81 BV lautet: „Das Grundstockvermögen des Staates darf in seinem Wertbestand nur auf Grund eines Gesetzes verringert werden. Der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.“

73 Art. 160 BV lautet: „(1) Eigentum an Bodenschätzen, die für die allgemeine Wirtschaft von größerer Bedeutung sind, an wichtigen Kraftquellen, Eisenbahnen und anderen der Allgemeinheit dienenden Verkehrswegen und Verkehrsmitteln, an Wasserleitungen und Unternehmungen der Energieversorgung steht in der Regel Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechtes zu. (2) Für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmungen können in Gemeineigentum übergeführt werden, wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert. Die Überführung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung. (3) In Gemeineigentum stehende Unternehmen können, wenn es dem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen Form geführt werden.“

74 Diese Note des StMF nicht ermittelt.

Staatsminister Dr. Seidel entgegnet, seiner Meinung nach sei der Anteil an der Maxhütte nicht Grundstockvermögen geworden, weil die Mittel hierfür eben nicht aus den Grundstockvermögen genommen worden seien; das gleiche sei in übrigen bei der Anorgana der Fall.

Staatsminister Zietsch wendet ein, er habe damals ausdrücklich erklärt, die Anteile seien nicht zu dem Zweck gekauft worden, um ein Teil des Grundstockvermögens zu werden. Er habe die Frage nur aufgeworfen, weil der Herr Ministerpräsident vorgeschlagen habe, durch einen Beschluß des Ministerrats das Finanzministerium mit den Verhandlungen zu beauftragen; er fürchte, daß damit seine Position Flick gegenüber geschwächt werde.

Ministerpräsident Dr. Ehard erwidert, er habe aber ausdrücklich hinzugefügt, damit solle noch kein Beschluß über den Verkauf gefaßt worden.

Der Ministerrat beschließt dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten entsprechend, das Staatsministerium der Finanzen zu beauftragen, im Zusammenwirken mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und Arbeit und soziale Fürsorge in Verhandlungen mit Flick einzutreten.

Im Anschluß daran kommt Staatsminister Dr. Schwalber noch auf den Schulbuchverlag zu sprechen. Neuerdings seien auch die graphischen Betriebe aufgetreten mit dem Wunsch, den Verlag zu erwerben. Auch eine außerbayerische Finanzgruppe sei jetzt erschienen, die ein Angebot gemacht habe.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, ein Beschluß hinsichtlich des Schulbuchverlags liege noch nicht vor, man könne im Landtag aber erklären, die Verhandlungen würden seit längerer Zeit geführt, ein Beschluß sei aber erst möglich, wenn ein Ergebnis vorliege, ähnlich wie man dies auch bei der Bayer. Lagerversorgung⁷⁵ gemacht habe.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁷⁶

V. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 134 des Grundgesetzes⁷⁷

Staatsminister Zietsch führt aus, ein Unterausschuß des Finanzausschusses des Bundesrats habe diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Zustimmung der Finanzminister aller Länder gefunden habe.⁷⁸ Nachdem Ministerialdirigent Dr. Freudling⁷⁹ vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen maßgebend an dem Entwurf mitgewirkt habe, sei vereinbart worden, daß der Entwurf von Bayern im Bundesrat eingebracht werde. Herr Bundesfinanzminister Schäffer habe gebeten, ihm gleichzeitig einen Abdruck zuzuleiten, damit sich sein Ministerium schon damit beschäftigen könne. Selbstverständlich handle es sich hier zunächst nur um eine Diskussionsgrundlage.

Staatsminister Dr. Seidel erklärt, er habe gegen eine Reihe von Punkten noch Bedenken anzumelden.

Staatsminister Zietsch erwidert, trotzdem könne der Entwurf schon eingereicht werden, die vorgeschlagenen Änderungen könnten im Laufe der Besprechungen angenommen werden.

⁷⁵ Vgl. hierzu Nr. 207 TOP II.

⁷⁶ Zum Fortgang der Angelegenheit Maximilianshütte s. Nr. 223 TOP I u. Nr. 228 TOP VIII.

⁷⁷ S. Minn 90531, Minn 95521 u. Minn 95522. Art. 134 betraf den Übergang des früheren Reichsvermögens auf den Bund bzw. auf die Länder und bestimmte in Abs. 4: „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“ Bereits im Jahre 1950 hatten die Länder – vergeblich – versucht, den rechtlichen Schwebezustand bezüglich des früheren Reichsvermögens durch eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung vorläufig aufzuheben (s. hierzu detailliert *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 116 TOP VI/3 u. passim; *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 3 TOP II/15). Zu einer Zwischenlösung kam es dann mit dem Erlaß des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (*BGBI. I* S. 467; s. hierzu *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 21 TOP I/2). Bei dem vorliegend behandelten Entwurf handelte es sich um einen auf Initiative des StMI hin ausgearbeiteten Entwurf des Bundesrates. S. hierzu das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer an die Innenministerien und Senate der Länder u. an das BMI, 10.12.1953 (Minn 95521). Mit dem Entwurf sollte zunächst und primär das Ziel einer klaren Abgrenzung des auf die Länder übergehenden Reichsvermögens erreicht werden, insbesondere, so die Begründung zum Entwurf, daß „die den Ländern zukommenden Grundstücke in die volle rechtliche Verfügungsgewalt der endgültig Berechtigten kommen.“ (BR-Drs. Nr. 271/54).

⁷⁸ Der BR-Finanzausschuß hatte am 17.4.1952 einen Unterausschuß eingesetzt, der sich zunächst einer grundsätzlichen Prüfung derjenigen Fragen widmen sollte, die sich aus der Durchführung des sogenannten Vorschaltgesetzes, des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21.7.1951 (s.o.) ergeben hatten. Mit Beschluß vom 23.6.1953 hatte der BR-Finanzausschuß den Arbeitsauftrag dieses Unterausschusses dahingehend erweitert, nun auch Vorarbeiten zur Gesetzgebung nach Art. 134 einzuleiten (BR-Drs. Nr. 271/54).

⁷⁹ Biogramm: freudlingfritz_85622

Der Ministerrat beschließt, den Gesetzentwurf zur Durchführung des Art. 134 GG durch den Herrn Ministerpräsidenten beim Bundesrat einbringen zu lassen.

Staatsminister Dr. Schwalber wendet sich nachdrücklich dagegen, daß in dem § 3 des Entwurfs (Verwaltungsaufgaben der Länder) wieder der Begriff „Jugendwohlfahrt“ eingeführt werde, der an dieser Stelle völlig unrichtig sei und nur neuen Anlaß zu zentralistischen Bestrebungen geben könne.

Er schlägt deshalb vor, in § 3 Abs. 1 Ziff. 3 das Wort „Jugendwohlfahrt“ durch „Jugendfürsorge“ zu ersetzen und in Ziff. 4 das Wort „Jugendpflege“ anzufügen.

Staatsminister Zietsch erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden.⁸⁰

VI. Entwurf neuer Urlaubsrichtlinien⁸¹

1. Ministerialdirigent Dr. Baer erläutert den von Staatsministerium der Finanzen mit Note vom 5. Juli 1954 vorgelegten Entwurf der Urlaubsverordnung.⁸² Entsprechend dem Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz habe das Finanzministerium nun für die Urlaubsrichtlinien die Form einer Rechtsverordnung gewählt. Die wesentlichste Änderung gegenüber früher bestehe darin, daß der Urlaub nicht mehr nach Kalendertagen, sondern nach Arbeitstagen berechnet werde. Im allgemeinen sei die bisherige Urlaubsdauer beibehalten worden, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppe A 2 a und A 2 b; hier folge der Entwurf dem Vorbild des Bundes. Dagegen hätten sich die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus ausgesprochen.

Der Ministerrat beschließt, dem Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen hinsichtlich der Urlaubsdauer zuzustimmen.

Im Anschluß daran ergibt sich eine Aussprache über die politische Betätigung von Beamten, insbesondere als Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für verfassungsrechtlich kaum möglich, daß ein Beamter gleichzeitig Mitglied des Landtags und Referent in einem Staatsministerium sei.

Staatsminister Dr. Schwalber fordert, auf alle Fälle müßten dann diese Ministerien zusätzliche Planstellen erhalten, da die betreffenden Beamten für die Arbeiten der Ministerien praktisch ausfielen.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, diese Frage könne nicht in Rahmen der Urlaubsverordnung entschieden werden.

2. Ministerialdirigent Dr. Baer fährt fort, ein weiterer Differenzpunkt zwischen den Staatsministerium der Finanzen und den Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge sei die Frage, ob die gesetzlich geschützten Feiertage, die in einen Urlaub fallen, als Urlaubstage anzurechnen seien oder nicht.

Staatsminister Dr. Schwalber unterstützt den Vorschlag des Arbeitsministeriums, die gesetzlich geschützten Feiertage ebenso wie die gesetzlichen Feiertage nicht anzurechnen.

Der Ministerrat beschließt, dem Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen zu folgen, daß die gesetzlich geschützten Feiertage anzurechnen sind,

3. Ministerialdirigent Dr. Baer berichtet weiter, das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge habe beantragt, den Beamten, welche ihren Urlaub in den Wintermonaten einbringen wollten, einen Zusatzurlaub zu gewähren. Auch dieser Vorschlag stoße auf den Widerstand des Finanzministeriums.

Der Ministerrat beschließt, keinen Zusatzurlaub für die Wintermonate zu gewähren.

4. Ebenso wird beschlossen, in der Urlaubsverordnung keine Bestimmung aufzunehmen, wonach zum Zweck der Bewerbung um ein Mandat ein besonderer Urlaub gewährt werden solle.

⁸⁰ StM Zietsch leitete den Gesetzentwurf als Initiativantrag des Landes Bayern mit Schreiben vom 29.7.1954 an das Sekretariat des Bundesrates (BR-Drs. Nr. 271/54). Zum Fortgang s. Nr. 231 TOP I/3.

⁸¹ S. im Detail StK-GuV 285.

⁸² Bereits mit Schreiben vom 10.3.1954 an die StK und an die übrigen Ressorts hatte StM Zietsch den Entwurf neuer „Urlaubsrichtlinien“ vorgelegt, mit Schreiben vom 5.7.1954 dann eine überarbeitete Fassung in Form eines „Verordnungsentwurfs“. Mit der Neufassung der Urlaubsbestimmungen sollte insbesondere die Angleichung des für die bayerischen Beamten bisher gültigen Urlaubsrechts an die vom Bund für die Bundesbeamten und Bundesrichter erlassenen Regelungen erfolgen (StK-GuV 285).

5. Ministerialdirigent Dr. Baer fährt dann fort, eine weitere vom Ministerrat zu entscheidende Frage sei die der Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des bayer. Staates zur Teilnahme an Lehrgängen oder Tagungen der Gewerkschaften und Beamtenorganisationen. Das Staatsministerium der Finanzen schlage in § 10 vor, höchstens Urlaub für die Dauer von sechs Arbeitstagen zu gewähren, während die Gewerkschaften 12 Tage verlangen würden.⁸³

Staatsminister Zietsch stellt fest, daß sechs Tage durchaus ausreichend seien, was nicht hindere, daß in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen gewährt würden.

Ministerialdirigent Dr. Baer verweist dann auf folgenden Entwurf für einen Beschluß des Ministerrats:

„Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bayerischen Staates sowie der Aufsicht des Bayerischen Staates unterstehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten zur Teilnahme an Lehrgängen oder Tagungen der Gewerkschaften oder Beamtenorganisationen Urlaub nach Maßgabe des Art. 7 der Urlaubsrichtlinien vom 2.8.1948 bzw. § 10 der neuen Urlaubsverordnung. Abweichende tarifliche Regelungen für Angestellte oder Arbeiter bleiben unberührt.

Bei Schulaufsichtsbeamten oder Lehrkräften kommt die Gewährung von Urlaub gemäß Abs. 1 während der Schulzeit regelmäßig nicht in Betracht.“

Er darf auf die Behandlung dieses Punktes im Ministerrat vom 5. Januar 1954 verweisen.⁸⁴

Staatsminister Dr. Oechsle erklärt, seine Einwendungen nun zurückzuziehen.

Der Ministerrat beschließt, den im Wortlaut verlesenen Beschluß zu fassen, und im übrigen der Verordnung zuzustimmen.⁸⁵

VII. *Trinkmilchkleinhandelsspannen*⁸⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt bekannt, es liege ein Vorschlag des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 2. Juni 1954 vor, in dem der Antrag des Berufsverbands des Bayer. Milchhandels vom 29. Oktober 1953 übernommen werde, an dem bisherigen Verbraucherhöchstpreis festzuhalten, dagegen die Kleinhandelshöchstspanne aufzuheben und durch Molkereihöchstpreise zu ersetzen.

Staatsminister Dr. Seidel führt aus, der Herr Ministerpräsident habe die grundsätzliche Frage schon dargelegt. Er dürfe hinzufügen, daß sich der Milchhandel eine kleine Verbesserung seiner Einnahmen daraus erwarte, daß die Kleinhandelshöchstspanne aufgehoben und damit ein gewisser Druck auf die Molkereien ausgeübt werden könne. An sich glaube er, daß die kleinen Viehhändler von der Neuerung keinen besonderen Vorteil hätten. Immerhin sei es eine psychologische Entlastung, wenn die Staatsregierung sage, sie gebe dem Milchhandel eine Chance. Das Landwirtschaftsministerium, das sich gegen die geplante Neuordnung wende, müsse konkret angeben, inwieweit die Erzeuger betroffen werden könnten. Selbstverständlich müßten Verbraucher und Erzeuger – wie schon gesagt – aus dem Spiel bleiben. Im übrigen sei er der Meinung, daß bei dem z.Zt. anhängigen Strafverfahren verschiedenes herauskommen werde. Er erkläre jetzt schon, daß daran aber keine Dienststelle des Staates ein Verschulden treffe. Alles in allem rate er, einmal einen Versuch zu machen, zumal auch die Gewerkschaften den Antrag des Milchhandels unterstützten,

Staatsminister Dr. Schlögl stellt fest, daß viel zuviele kleine Milchgeschäfte vorhanden seien. Eigentlich müsse man eine Mindestmenge festlegen, wie dies früher auch schon der Fall gewesen sei, unter der ein Geschäft nicht eröffnet werden dürfe.

83 Vgl. thematisch Nr. 191 TOP III.

84 Bezug genommen wird auf den Tagesordnungspunkt „Dienstbefreiung zur Teilnahme an Lehrgängen oder Tagungen der Gewerkschaften und Beamtenorganisationen“ (Nr. 191 TOP III); die Behandlung der Frage von Urlaubsgewährung für Lehrkräfte ist hier allerdings nicht protokolliert.

85 Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) vom 28. Juli 1954 (GVBl. S. 135).

86 Zum vorliegend behandelten Tagesordnungspunkt keine archivische Überlieferung ermittelt.

Er sei überzeugt, daß die geplante Regelung zuletzt zu einer Belastung der Bauern führen werde und müsse sich dagegen aussprechen. Außerdem werde eine gesetzliche Regelung in dem neuen Bundesmilchgesetz angestrebt, in dem u.a. ein Mindestumsatz für Milchgeschäfte verlangt werde. Dieser Gesetzentwurf werde innerhalb der nächsten zwei Monate kommen. Er bitte also, die Angelegenheit bis dahin zurückzustellen.

Staatsminister Dr. Seidel erwidert, auf das Milchgesetz könne unmöglich gewartet werden, da einmal der Antrag bereits am 29. Oktober 1953 gestellt worden sei und zum anderen noch durchaus nicht abgesehen werden könne, wann das neue Milchgesetz verabschiedet werde. Er bitte nochmals, den Versuch zu machen, wenn er tatsächlich auf Kosten der Bauern gehe, könne die Anordnung immer noch aufgehoben werden. Übrigens werde von dem Gesamtmilchanfall in Bayern etwa 4/5 als Werkmilch und nur etwa # als Trinkmilch verwertet, so daß schon deshalb die Bauern kaum benachteiligt werden könnten.

Ein Vorschlag von Staatsminister Dr. Schlögl, zunächst zwei Gutachten einzuholen, wird abgelehnt.

Der Ministerrat beschließt dann, dem Antrag des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr entsprechend, die Kleinhandelshöchstspanne aufzuheben und durch Molkereihöchstpreise zu ersetzen.

VIII. Residenztheaterausschuß⁸⁷

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß der Ausschuß beschlossen habe, den Herrn Landtagspräsidenten und ihn als Zeugen und Sachverständige zu laden. Zunächst sei es nicht möglich, zu dem Urteil der Dienststrafkammer Stellung zu nehmen, ebensowenig zum Schlußbericht, nachdem dieser überhaupt noch nicht vorliege. Er habe zwar dem Herrn Abg. Dr. Bungartz zugesagt, zur Verfügung zu stehen, nachdem er aber noch keine Aufforderung bekommen habe, am Mittwoch zu erscheinen, werde er auch nicht hingehen.⁸⁸

Übrigens werde mit größter Wahrscheinlichkeit demnächst die Frage der Miete der staatseigenen Wohnungen auftreten. Er bitte den Herrn Staatsminister der Finanzen, sich dieser Frage anzunehmen.

Staatsminister Zietsch antwortet, es seien jetzt seit März dieses Jahres neue Richtlinien über die Höhe der Mieten aufgestellt worden.

Staatssekretär Dr. Nerreter kommt in diesem Zusammenhang auf die Mieten der Beamten der Grenzpolizei zu sprechen, die zum Teil fast um das doppelte hinaufgesetzt worden seien.

Staatsminister Zietsch antwortet, diese Frage müsse im einzelnen noch geprüft werden, es sei aber nicht mehr möglich, Wohnungen für eine Monatsmiete von lediglich 50,- DM zur Verfügung zu stellen

IX. Personalangelegenheiten

Ruhestandsversetzung des Ministerialrats Dr. Alois Wührer⁸⁹

Der Ministerrat beschließt, den Ministerialrat Dr. Alois Wührer, Mitglied des Bayer. Obersten Rechnungshofs, mit Wirkung vom 31. Juli 1954 in den Ruhestand zu versetzen.

Zum Abschluß wird noch vereinbart, den Punkt VIII [sic!] der Tagesordnung „Bergbauliche und wirtschaftliche Lage des Kohlenbergwerks Marienstein“ zurückzustellen und erst in der Sitzung vom 27. Juli 1954 zu behandeln.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

⁸⁷ Vgl. Nr. 219 TOP VII.

⁸⁸ Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 25 TOP XVIII. In seiner Sitzung vom 14.6.1955 beschloß der Ministerrat nach Absprache mit dem Ältestenrat des Bayer. Landtags, die Dienststrafverfahren gegen die vom Residenztheater-Untersuchungsausschuß als verantwortlich bezeichneten Beamten „einschlafen zu lassen“ (*Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 34 TOP X, Zitat ebd.). In thematischem Fortgang (Anträge auf Einleitung von Dienststrafverfahren gegen Beamte im Fall Martini/Dienstwohngebäude des Regierungspräsidenten in Augsburg) s. Nr. 230 TOP III/2 u. Nr. 230 TOP III/3.

⁸⁹ Biogramm: wuehreralois_35159

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
In Vertretung
gez.: Dr. Fritz Baer
Ministerialdirigent